

531

Öffentliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Osthessen nach Nr. 43.4.2.4 VVHSOG;

hier: Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Osthessen hat am 29. Juli 2014 in Bad Hersfeld Edelstahlwellen (stabförmige Maschinenelemente) einschließlich Zubehör, deren Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind, zur Eigentumssicherung (§ 40 Nr. 2 HSOG) anschluss sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Die vorausgegangene strafprozessuale Sicherstellung vom 30. März 2014 als Beweismittel für einen Diebstahl war zuvor aufgehoben und die Stahlteile freigegeben worden.

Es handelt sich um

- 1 Edelstahlwelle, Länge 1 m und Durchmesser 0,18 m,
- 1 Edelstahlwelle, Länge 1 m und Durchmesser 0,17 m,
- 1 Edelstahlwelle, Länge 1 m und Durchmesser 0,16 m,

- 1 Edelstahlwelle, Länge 0,56 m und Durchmesser 0,18 m,
- 1 Edelstahlwelle, Länge 0,70 m und Durchmesser 0,11 m,
- 2 Edelstahlwellen, Länge 0,43 m und Durchmesser 0,13 m,
- 7 Getriebeteile aus Edelstahl, Durchmesser 0,25 m,
- nebst diverse Maschinenteile aus Edelstahl (Gesamtgewicht: 1.350 kg).

Die Sachen sollen öffentlich versteigert werden. Der Eigentümer oder sonstige Berechtigte wird hiermit aufgefordert, bis zum 7. August 2015 seine Rechte unter Angabe des Aktenzeichens GAW/0700721/2015 beim

Polizeipräsidium Osthessen,
Abteilung Verwahrung – V 11 (Sachbearbeiter: Herr Baier),
Severingstraße 1–7, 36041 Fulda,
Tel. 0661/105 – 1120,

anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Fulda, den 25. Juni 2015

Polizeipräsidium Osthessen
V 11 - 21 a 02

StAnz. 29/2015 S. 703

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

532

Förderung von Projekten zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener;

hier: ESF Förderperiode 2014–2020

Förderrichtlinie

1. Zielsetzung der Förderung

Aktuelle wissenschaftliche Studien belegen, dass 14,5 Prozent der Gesamtbevölkerung zwischen 18 und 64 Jahren vom funktionalen Analphabetismus betroffen sind¹. Die Betroffenen können zwar einzelne Sätze lesen oder schreiben, nicht jedoch zusammenhängende – auch kürzere – Texte (beispielsweise schriftliche Arbeitsanweisungen auch bei einfachen Beschäftigungen, Formulare in Ämtern und beim Arzt, Hinweisschilder, Elternbriefe u. ä.); das heißt, ihre schriftsprachlichen Kompetenzen sind niedriger als diejenigen, die minimal erforderlich sind und als selbstverständlich vorausgesetzt werden, um den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden. Mangelhafte Schriftsprachkompetenz geht häufig einher mit Defiziten auch in anderen Grundbildungsbereichen wie dem Rechnen und den Grundlagen des Wirtschaftens, aber auch im Hinblick auf kulturelle und politische Bildung. Funktionalen Analphabeten/innen ist eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verwehrt; sie unterliegen einem hohen Risiko der Arbeitslosigkeit und der Armutgefährdung.

Die Fähigkeit des Lesens und Schreibens ist Grundlage für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Weiterbildung und lebensbegleitendem Lernen und damit von grundlegender Bedeutung auch für Maßnahmen zur Fachkräftesicherung.

Vor diesem Hintergrund ist es ein wichtiges Ziel der Hessischen Landesregierung, die Anzahl der funktionalen Analphabeten/innen in Hessen zu senken.

Im Sinne des Operationellen Programmes des Landes Hessen im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds 2014 bis 2020 trägt die Förderung von funktionalen Analphabeten/innen zum lebenslangen Lernen bei. Die Förderung verfolgt ebenso die horizontalen Prinzipien „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ und „nachhaltige Entwicklung“ nach § 1 der Rahmenrichtlinie für die Intervention des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014–2020.

2. Verwendungszweck

Zu diesem Zweck fördert das Hessische Kultusministerium im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Hessen (Operationelles Programm des Landes Hessen für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020) im Ziel

¹ insbesondere leo.-Level-One-Studie (2012) <http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo/files/2014/01/9783830927754-openaccess.pdf>

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“) das Förderprogramm zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener (Prioritätsachse C/„Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“, spezifisches Ziel 2 in der Investitionspriorität C3: „Sicherung der Beschäftigung von Beschäftigten“).

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Implementierung einer regional ausdifferenzierten Unterstützungsstruktur zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener in Hessen, bestehend aus regionalen Grundbildungszentren mit jeweils profilbildendem Schwerpunkt.

Grundbildung umfasst neben schriftsprachlichen Grundkompetenzen weitere Bereiche wie Rechenfähigkeit, Grundfähigkeit im IT-Bereich, finanzielle Grundbildung, soziale, kulturelle und politische Grundkompetenzen, Basiswissen Englisch.

Literale Fähigkeiten (Lesen und Schreiben) sind von besonders grundlegender Bedeutung. Maßnahmen und Angebote, die unmittelbar der Verbesserung schriftsprachlicher Kompetenzen Erwachsener dienen, werden daher vorrangig gefördert.

Förderfähig sind zur Implementierung profilierter regionaler Grundbildungszentren geeignete Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1. Organisation und Koordination eines regionalen Grundbildungszentrums sowie Maßnahmen zur systematischen Verknüpfung vorhandener Angebote und Strukturen im Bereich Grundbildung
2. Grundbildung Erwachsener, insbesondere Alphabetisierung funktionaler Analphabeten/innen
3. Beratung und Information von Multiplikatoren/innen und anderen Interessierten („Schlüsselpersonen“ und sog. „Mitwisser“)
4. Unterstützung und (Lern-)Begleitung von Lernenden
5. Qualifizierung der Lehrenden
6. Erprobung/Implementierung geeigneter Lehr-/Lernformen/ Lernarrangements, insbesondere auch aufsuchender Weiterbildungsangebote an niedrigschwelligen Lernorten
7. Beratung und Information von Betroffenen, insbesondere auch aufsuchende Maßnahmen
8. spezifische Professionalisierung des koordinierenden und beratenden Personals im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener
9. zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit und Bildungswerbung
10. Gewinnung und Qualifizierung von Multiplikatoren/innen
11. Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mentoren/innen (Lernpaten)

12. Erprobung/Implementierung von Diagnoseverfahren
 13. Implementierung und Ausbau nachhaltiger Strukturen zur Koordination und Vernetzung von Akteuren und Angeboten.

Die unter 1. bis 4. genannten Maßnahmen sind verpflichtend in die Konzepte aufzunehmen.

Konzepte zur Implementierung regionaler Grundbildungszentren sollen ein an klar definierten Schwerpunkten orientiertes Profil ausweisen. Im Zuge der Profilentwicklung sollen erfolgreiche Vorarbeiten der Träger beziehungsweise ihrer durchführenden Stellen ausgebaut werden (begründete Auswahl aus den unter 5. bis 13. genannten optionalen Maßnahmen).

Die unter 2. genannten Maßnahmen vermitteln Lese- und Schreibkompetenzen auf den alpha-levels 1 bis 4 und unterstützen die Kompetenzentwicklung in weiteren Bereichen der Grundbildung wie Rechenfähigkeit, Grundfähigkeit im IT-Bereich, finanzielle Grundbildung, soziale, kulturelle und politische Bildung, Basiswissen Englisch. Auch Kurse, die nicht unmittelbar und ausschließlich auf den Erwerb beziehungsweise den Ausbau von Lese- und Schreibkompetenzen ausgerichtet sind, vermitteln neben Fachinhalten stets auch sinnverstehende Lese- und Schreibkenntnisse.

In allen Bereichen hat der Transfer von bereits erfolgreich erprobten Modellen, Maßnahmen und Materialien grundsätzlich Vorrang vor Neuentwicklungen; diese sind nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen förderfähig.

In allen Bereichen ist der aktuelle Stand von Wissenschaft und Forschung einzubeziehen. Die Beantragung der o. g. förderfähigen Maßnahmen ist explizit auch mit dem aktuellen Forschungsstand zu den Zusammenhängen zwischen Geschlecht und Literalität in Bezug zu setzen beziehungsweise aus diesem abzuleiten.

Für die Durchführung der Vorhaben ist qualifiziertes Personal einzusetzen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Nur diejenigen Träger sind antragsberechtigt, die beziehungsweise deren durchführende Stellen einen Nachweis der Einrichtungs- und Durchführungsqualität erbringen können (Zertifizierung nach Normen wie z. B. DIN ISO, EFQM, LQW, beziehungsweise Zertifikat des Vereins „Weiterbildung Hessen e. V.“ oder der fachkundigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit).

Die Träger beziehungsweise deren durchführende Stellen müssen ihre Kompetenz im Handlungsfeld Alphabetisierung/Grundbildung (Vorarbeiten im Handlungsfeld) und ihr Eigeninteresse an der Verwirklichung der Fördermaßnahmen nachweisen.

Die Förderung dient nicht der Reduzierung von Ausgaben (Finanzierung von Regelaufgaben) der Zuwendungsempfänger oder von kommunalen Ausgaben. Im Antrag ist das Vorhaben abzugrenzen zu bereits existierenden Maßnahmen vor Ort und zu Regelaufgaben des Antragstellers. Die Zusätzlichkeit des Vorhabens muss als deutliche Ausweitung (qualitativ und quantitativ) bisheriger Maßnahmen belegt werden.

Aus den spezifischen Problemlagen, die mit funktionalem Analfabetismus verbunden sind, ergibt sich die Notwendigkeit zur systematischen bereichsübergreifenden Kooperation und Vernetzung der relevanten Akteure, insbesondere mit Bildungsträgern, Sozialpartnern, Kammern, sozialen und kirchlichen Einrichtungen u. a. m. Die Träger beziehungsweise deren durchführende Stellen müssen hierin ausgewiesene Erfahrung haben. Die verbindliche Einbindung geeigneter Kooperationspartner ist in jedem Fall Voraussetzung für die Förderung. Zielsetzung, Art, Umfang und Dauer der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern müssen schriftlich geregelt werden.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme am Transfer (programmintern und programmextern) sowie zur Beteiligung an der Evaluation des Förderprogramms.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben sowie pauschalierte Verwaltungsausgaben in Höhe von 20 Prozent der Personalausgaben. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte sind die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten.

Investitionen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Anschaffungen von Gegenständen über 410 Euro sind ausführlich zu begründen und können im Einzelfall als förderfähig anerkannt werden.

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit von Ausgaben und insbesondere auf Ausgaben, die nicht förderfähig sind, ist § 2.8 der Rahmenrichtlinie für die Intervention des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014 bis 2020 maßgeblich.

Die förderfähigen Ausgaben werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung bezuschusst. Eine Eigenbeteiligung der Antragsteller an der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben wird grundsätzlich erwartet.

Die Höhe der Zuwendung ist auf durchschnittlich 83.000 Euro pro Jahr gedeckelt; sie richtet sich nach dem spezifischen Förderbedarf und der in den Antragsunterlagen dargestellten Qualität des Vorhabens.

Die Förderung ist auf einen Zeitraum von maximal vier Jahren begrenzt.

Die Zuwendungsempfänger müssen rechtzeitig vor Ablauf von zwei Jahren ab Beginn der Förderung in einem ausführlichen Sachbericht Leistungen und Struktur ihres regionalen Grundbildungszentrums sowie die Planung der weiteren Aktivitäten detailliert darstellen. Vorgaben für die Erstellung und den Abgabetermin des ausführlichen Sachberichts werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht möglich.

7. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. Zunächst sind Projektskizzen einzureichen; nach Bewertung werden dann ausgewählte Träger zur Antragstellung aufgefordert.

7.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Stufe sind zunächst Projektskizzen mit Konzeptvorschlägen vorzulegen. Interessierte Träger können bis zum **10. September 2015** Projektskizzen einreichen.

Die Einreichung der Projektskizzen in schriftlicher (zweifach, unterzeichnet) und elektronischer Form erfolgt bei

Hessisches Kultusministerium
 Fachreferat III.B.3
 Luisenplatz 10
 65185 Wiesbaden
 sabine.roessler@hkm.hessen.de

Es gilt das Eingangsdatum der schriftlich unterzeichneten Projektskizzen im Hessischen Kultusministerium.

Die Projektskizzen umfassen maximal 15 Seiten (DIN A4, Schriftgröße 11, 1,5-zeilig). Sie müssen Aussagen zu folgenden Punkten enthalten

- Struktur, Profil und Reichweite des geplanten regionalen Grundbildungszentrums
- quantitative und qualitative Ausweitung im Vergleich zu bereits existierenden Angeboten/Strukturen in der Region
- Nachweis der Kompetenz des Antragstellers im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener
- Darstellung bestehender und geplanter Zusammenarbeit mit Dritten
- Arbeits- und Zeitplanung
- Höhe und Struktur der Ausgaben und Einnahmen für das Vorhaben (inklusive vorgesehener Personalausstattung und geplanter Aufträge an Dritte)
- Nachhaltigkeit des Vorhabens nach dem Ende der Förderung
- Eigeninteresse des Antragstellers
- Notwendigkeit der Zuwendung
- Die Konzepte müssen darauf ausgerichtet sein, einen tatsächlichen Beitrag zur Umsetzung der horizontalen Prinzipien, insbesondere zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen, zu leisten.

Die eingegangenen Projektskizzen werden vom Hessischen Kultusministerium vorrangig anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Qualität und Umfang der Kompetenz und der Vorarbeiten des Antragstellers im Bereich Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener
- Grad der quantitativen und qualitativen Ausweitung von Maßnahmen im Vergleich zu bereits existierenden Angeboten/Strukturen in der Region
- Erkennbarkeit des spezifischen/ausgewiesenen, aus den Vorarbeiten des Antragstellers und den Bedarfen der Region schlüssig abgeleiteten Profils (Schwerpunkte) des beantragten Vorhabens
- Qualität der Vorgehensweise und der Methoden

- Definition qualitativer und insbesondere quantitativer Zielvorgaben für die gewählten Schwerpunkte
- Qualität und Organisationsgrad der bereichsübergreifenden Kooperation und Vernetzung des Antragstellers mit relevanten Akteuren (Engagement und Relevanz der Akteure, Dauer der Zusammenarbeit, Leistungsspektrum)
- Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft und Forschung
- Plausibilität der Arbeits-, Zeit- und Finanzplanung
- Eignung des eingesetzten Personals
- Transfer bereits vorhandener Modelle, Maßnahmen und Materialien
- Transferfähigkeit der Ergebnisse des beantragten Vorhabens
- Erkennbarkeit einer plausiblen Nachhaltigkeitsperspektive nach dem Ende der Förderung
- Plausibilität des begründeten Eigeninteresses des Antragstellers.

Zur Vorbereitung der Antragstellung bietet das Fachreferat III.B.3 in Zusammenarbeit mit der WIBank **Informationsveranstaltungen** im Hessischen Kultusministerium an; interessierten Trägern wird die Teilnahme dringend empfohlen. Die Termine werden rechtzeitig auf der Seite www.esf-hessen.de veröffentlicht.

Aus der Vorlage der Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Interessenten werden vom Hessischen Kultusministerium über das Auswahlergebnis schriftlich informiert und bei positivem Ergebnis zur Antragstellung aufgefordert.

7.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich elektronisch über das Online-Portal der WIBank www.esf-hessen.de. Ein Ausdruck des Antragsformulars ist unterschrieben an die

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank), rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale, Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen I
Abraham-Lincoln-Straße 38-42
65189 Wiesbaden
zu senden.

In der Förderperiode 2014 bis 2020 unterliegt die ESF Förderung einer Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Grundlage hierzu ist die vollständige Erhebung der projektbezogenen und teilnehmerbezogenen Daten gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 sowie die Erhebung programmspezifischer Daten im Landesinteresse durch die Zuwendungsempfänger und durchführenden Stellen. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, die notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf der Fördermittel und deren Auszahlung.

7.3 Bewilligung

Nach abschließender Prüfung der Anträge im Hinblick auf die genannten Zuwendungsvoraussetzungen sowie Antragsbedingungen erlässt die WIBank auf der Basis der Entscheidung durch das Hessische Kultusministerium die Zuwendungsbescheide.

8. Rechtsgrundlagen

Es gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie für die Intervention des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014 bis 2020 vom 1. Juli 2015 (veröffentlicht auch unter www.esf-hessen.de) sowie die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBI. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBI. S. 290), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) und die geltenden EU-Verordnungen.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 2015

Hessisches Kultusministerium
234.000.087-00001

StAnz. 29/2015 S. 703

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

533

Zweite Fortschreibung Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Rhein-Main, Teilplan Rüsselsheim

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, Teilplan Rüsselsheim, aufgestellt.

Mit den festgelegten Maßnahmen soll die Luftqualität in Rüsselsheim hinsichtlich der Stickstoffdioxidbelastung weiter verbessert werden. Als wesentliche Maßnahmen sind die Einführung eines Lkw-Durchfahrtsverbotes, die Optimierung der Verkehrssteuerung und die weitere Verbesserung der Emissionsstandards der Busflotte vorgesehen. Flankierende Maßnahmen zur Mobilität und in den Bereichen Energie und Klimaschutz sollen darüber hinaus zur Reduzierung der Emissionen beitragen.

Die zweite Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, Teilplan Rüsselsheim, wird in der Zeit vom 14. Juli 2015 bis einschließlich 27. Juli 2015 beim Magistrat der Stadt

Rüsselsheim, Umweltamt (1. Stock, Zimmer 7), Mainzer Straße 7 in 65428 Rüsselsheim, während der folgenden Zeiten

| | |
|--------------------|----------------------|
| Montag bis Freitag | 08:00 bis 12:00 Uhr, |
| Donnerstag | 16:00 bis 18:00 Uhr |

zur Einsichtnahme ausgelegt. Der Planentwurf wird auch auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter www.umwelt.hessen.de sowie auf der Homepage des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie unter www.hlug.de zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Wiesbaden, den 24. Juni 2015

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II 7 – 53a 12.45.06

StAnz. 29/2015 S. 705